

9 Scheidung & Kosten

Scheidungskosten setzen sich zusammen aus allfälligen Kosten für den Beizug eines Rechtsanwalts oder Mediators sowie den Gerichtsgebühren.

9.1 Gerichtskosten

Die Gerichtskosten (Gerichtsgebühren) fallen immer dann an, wenn ein Verfahren bei Gericht eingeleitet wird. Man unterscheidet Eingabegebühren (für die Einleitung des Verfahrens in Form von Anträgen oder Klagen) Protokollgebühren (für die Verhandlungsstunden) und Entscheidungs- oder Beschlussgebühren (für die Ausfertigung von Urteilen oder Beschlüssen). Wie die Vertretungskosten (für die Beiziehung von Anwälten) richten sich auch die Gerichtskosten nach dem jeweiligen Streitwert. Da der Streitwert bei einvernehmlichen Scheidungen gering ist, bleiben auch die Gebühren gering (bei einem Streitwert von CHF 3000.- im Ausserstreitverfahren fallen Gebühren von ca. CHF 150.- an). Bei streitigen Scheidungen sind sie aufgrund der oft um ein Vielfaches höheren Streitwerte entsprechend deutlich erhöht.

24

9.2 Anwaltskosten

Kosten für einen Anwalt gliedern sich auf in Beratung (vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens) und Prozessvertretung. Diese im Prozess anfallenden Vertretungskosten orientieren sich am sog. Streitwert, also je nachdem in welchem Umfang Unterhalt oder vermögensrechtliche Ansprüche eingefordert werden. Der voraussichtliche Kostenaufwand ist meistens schwer abzuschätzen, da keine Seite vorab weiss, wieviele Eingaben (Schriftsätze) und Verhandlungsstunden bei Gericht anfallen werden.

Was die vorprozessuale Beratung betrifft, berechnet ein Anwalt regelmässig ein Zeithonorar. Das Zeithonorar ist an sich frei vereinbar, doch ist mindestens mit CHF 300.- pro Stunde zu rechnen. Besonders dann, wenn man es sich zur Gewohnheit macht, seinen Anwalt mehrmals die Woche anzurufen, um ihm von jedem Wortwechsel, jeder unbezahlten Rechnung oder jeder Differenz in der Behandlung der Kinder sofort zu berichten, muss damit rechnen, die Kosten dafür selbst zu tragen.

Bei Streitverfahren, in denen über Unterhalt und Vermögen verhandelt wird, können leicht Kosten von über CHF 10.000.- auf einer Seite entstehen. Gewinnt man den Prozess, sind die eigenen Prozesskosten von der Gegenseite zu ersetzen. Können die Prozesskosten von der Gegenseite nicht einbringlich gemacht werden, bleibt man trotz Ersatzanspruches auf den eigenen Kosten sitzen.

Günstiger ist jedenfalls eine Scheidung auf gemeinsames Begehren, bei der alle oder die wichtigsten Konfliktpunkte bereits vor Einleitung des Verfahrens geklärt wurden. Idealerweise einigen sich beide Seiten auf eine vernünftige Regelung und ersparen sich dann hohe Anwaltskosten. Die bei einer einvernehmlichen Scheidung anfallenden Gerichtsgebühren sind vergleichsweise bescheiden.

9.3 Mediationskosten

Eine Mediation kann in Trennungs- und Scheidungsphasen, die in der Regel für alle Betroffenen emotional sehr belastend ist, eine dauerhafte Konfliktlösung befördern und insgesamt zu einer besseren Gesprächskultur beitragen.

Freiwillig vorgelagerte Mediation

Für eine freiwillige Mediation müssen die Ehepartner ca. CHF 120.- pro Stunde aufwenden. In

Kooperation mit dem Verein für Männerfragen können auf Wunsch qualifizierte Fachpersonen zu einem tieferen Stundensatz vermittelt werden.

Gerichtlich angeordnete Mediation

Wird die Mediation gerichtlich angeordnet, werden die Kosten bis zu zehn Mediationsstunden vom Staat übernommen.

9.4 Verfahrenshilfe

Ist jemand nicht in der Lage, einen Anwalt zu bezahlen, kann das Gericht über Antrag (unter Offenlegung der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse) Verfahrenshilfe bewilligen. Ein Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer kann frei gewählt werden. Für Beratungen vor Einleitung eines Verfahrens kann keine Verfahrenshilfe gewährt werden.

Zu beachten ist, dass durch die Verfahrenshilfe nur die *eigenen* Verfahrenskosten (= Gerichtsgebühren, Vertretungskosten des Verfahrenshelfers) gedeckt werden. Aufgrund eines ungünstigen Verfahrensausgangs kann es passieren, dass man auch für die Kosten, die der Gegenseite für die anwaltliche Vertretung entstehen, ganz oder teilweise aufkommen muss.